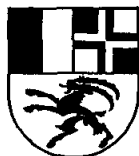


Die Regierung
des Kantons GraubündenIl Governo
del Cantone dei GrigioniLa regenza
dal chantun Grischun

Sitzung vom

17. Oktober 2000

Mitgeteilt den

20. Oktober 2000

Protokoll Nr.

1638

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **St. Moritz** beschlossen an der Urnenabstimmung vom 14. März 1999 eine Totalrevision der Ortsplanung, umfassend u.a. einen Zonenplan 1:2'500 „Bereich Siedlung“. Mit Beschluss Nr. 326 vom 26. Februar 2000 genehmigte die Regierung diesen Zonenplan mit Vorbehalten, Anweisungen, Feststellungen und direkten Korrekturen. Unter anderem wurde das Genehmigungsverfahren für die Zuweisung der Parzelle Nr. 809 zur Villenzone wegen eines Waldfeststellungsverfahrens sistiert.

Mit Entscheid vom 4. Juni 1999 (R 99 37) wies das Verwaltungsgericht einen vom Eigentümer der Parzelle Nr. 809 erhobenen Rekurs ab und bestätigte damit indirekt die im Zonenplan 1:2'500 „Bereich Siedlung“ vom 14. März 1999 ausgeschiedene Villenzone im fraglichen Bereich. Die Ausscheidung der Villenzone auf Parzelle Nr. 809 kann somit genehmigt werden. Dem Wald kommt im Bereich der festgelegten Waldgrenze der Parzelle Nr. 809 statische Wirkung zu (Art. 13 des Bundesgesetzes über den Wald und Art. 18 des kantonalen Waldgesetzes).

Gestützt auf Art. 37 Abs. 3 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die im **Zonenplan 1:2'500** „Bereich Siedlung“ vom 14. März 2000 ausgeschiedene Villenzone auf Parzelle Nr. 809 wird genehmigt.
2. Dem Wald kommt im Bereich der festgelegten Waldgrenze der Parzelle Nr. 809 statische Wirkung zu (Art. 13 WaG und Art. 18 KWaG).

3. Das Amt für Raumplanung (ARP) wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen im Zonenplan 1:2'500 „Bereich Siedlung“ vorzunehmen. Die Gemeinde stellt zu diesem Zweck dem ARP ihr Exemplar des erwähnten Planes zur Verfügung.
4. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
5. Es werden keine Kosten erhoben.

6. Mitteilung an

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Peter Aliesch

Dr. Peter Aliesch

Der Kanzleidirektor:

i.V. *W. Frizzoni*

Lic.iur. W. Frizzoni